



# Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 40

Donnerstag, 1. Oktober

Jahrgang 2026

**vhs** Volkshochschule  
Karlsruhe Land

Gemeinsam  
das Morgen  
gestalten



Herbst  
& Winter  
2026/27

... eine Einrichtung Ihrer Kommune

Bad Herrenalb · Malsch · Marxzell · Rheinstetten

Dettenheim · Eggenstein-Leopoldshafen · Graben-Neudorf

Linkenheim-Hochstetten · Pflintal · Stutensee · Walzbachtal · Weingarten

Kürnbach · Oberderdingen · Sulzfeld · Zaisenhausen



Das neue  
Programm  
ist online  
und liegt  
im Rathaus  
zum Mit-  
nehmen  
aus.

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

# Amtliche Bekanntmachungen



## Abwasserverband Oberer Kraichbach

### Einladung zur Versammlung

Am **Mittwoch, 14. Oktober 2026**, findet um 18.00 Uhr im KulturSchuppen, Bahnhofstraße 6, 75056 Sulzfeld eine öffentliche Sitzung der Versammlung statt.

### Tagesordnung Öffentlich:

Vorlage Nr. 08/2026

#### 1. Kläranlage Flehingen

- Sachstandsbericht des Ingenieurbüros
- Vorstellung Ausschreibungsergebnisse und
- Auftragsvergaben

Vorlage Nr. 09/2026

#### 2. Jahresabschluss 2025

- Beschlussfassung

Vorlage Nr. 10/2026

#### 3. Telefonnetz Abwasserverband und Anbindung der Außenstellen

##### Notwendige Umstellung von analog auf digital

- Kenntnisnahme

ohne Vorlage

#### 4. Bekanntgaben, Verschiedenes

Zur Sitzung wird herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Nowitzki

Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

## Bericht zur Gemeinderatssitzung am 22.09.2026

Im erste Tagesordnungspunkt wurde über die Satzung zur Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beraten. Auf Grundlage der Bewirtschaftungs- und Unterkunftskosten wurde die Gebühr je überlassenem Wohnplatz neu berechnet sowie einzelne Regelungen zur Benutzung der Unterkünfte überarbeitet und ergänzt. Einstimmig wurde die Satzung mit der vorliegenden Gebührenkalkulation zum 01.01.2027 beschlossen. Im Anschluss konnte der Beschluss über die Sanierung und den Austausch von acht Absperrschiebern und drei Hydranten vom gesamten Gremium beschlossen werden. Die regelmäßigen Sanierungsmaßnahmen werden nach Dringlichkeit und Kosteneffizienz durchgeführt. Bürgermeisterin Wöhrle wies darauf hin, dass gerade der Wasserrohrbruch Ende August zeigte, wie wichtig ein gut funktionierendes Wassernetz ist. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde eine Preisabfrage zur Betriebsführung der Eigenwasserversorgung durchgeführt. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Betriebsführung an den günstigsten Anbieter zu vergeben. Beim nächsten Tagesordnungspunkt wurde die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 390.000 € unter Berücksichtigung der günstigsten Konditionen vergeben. Diese Kreditermächtigung war bereits in der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsicht genehmigt und wird zur Finanzierung der Hochbehältersanierung benötigt. In den folgenden Beschlüssen wurde den Jahresabschlüsse der Jahre 2020, 2021 und 2022 einstimmig zugestimmt. Im Tagesordnungspunkt Baugesuche konnte über zwei Baugesuche abgestimmt werden. In beiden Fällen wurde aufgrund der topografische Gegebenheiten eine Befreiung der Trauf- und Sockelhöhe nach dem Bau-Turbo beantragt. Da sich beide Bauanträge an die vorhandene Bebauung einfügen, gab das Gremium einvernehmlich seine Zustimmung. Zum Ende der öffentlichen Sitzung informierte die Vorsitzende über eine kurzfristige Sperrung ab dem 24.09.2026 in der Bahnhofstraße Ecke Hildastraße aufgrund notwendiger Arbeiten an der Umspannstation. Ausführliche Infos zu den Beschlussvorlagen finden Sie im RIS unter: <https://zaisenhausen.ris-portal.de/web/guest/sitzungen?sitzungld=211762> oder dem folgenden QR-Code:



Gemeinde Zaisenhausen

Landkreis Karlsruhe

Az.: 108.50

## Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

**Beschluss der Satzung durch den Gemeinderat am 22.09.2026. Wirksam 01.01.2027.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 22.09.2026 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Zaisenhausen beschlossen. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 26.09.2023. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Zaisenhausen (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnot befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Es ist der Gemeinde unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

#### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer<sup>1</sup> die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Der Benutzer ist aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer nicht mehr auf die Unterkunft angewiesen ist, hat er dies der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Ist eine obdachlose Person berechtigt, soziale Leistungen zu beziehen, die der Deckung der im Rahmen der Unterbringung anfallenden Kosten dienen können, ist sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihr zustehenden Leistungen bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Auf Anforderung ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen

Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

<sup>(1)</sup> *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.)*

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Unterkünfte sind mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet. Eigene Möbelstücke dürfen nur nach Erlaubnis der Mitarbeitenden der Gemeinde in die Räumlichkeiten eingebracht werden. Eigene Haushaltsgeräte dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zugewiesenen und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie sind im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss.
- (6) Es ist grundsätzlich verboten,
  - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen – es sei denn, es handelt sich hierbei um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch). Hierzu zählt insbesondere Besuch im Zeitraum von 6 bis 22 Uhr sowie maximal drei aufeinanderfolgende Nächte. Eine schriftliche Genehmigung über einen Besuch über Nacht ist vorher bei der Gemeinde Zaisenhausen einzuholen. Diese Genehmigung ist den Mitarbeitenden der Gemeinde Zaisenhausen als auch den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen;
  - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
  - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
  - f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
  - g) Satelliten-Anlagen am Gebäude anzubringen;
  - h) Schlüssel der Unterkunft an Dritte weiterzugeben, Nachschlüssel der Unterkunft oder des benutzten Raumes fertigen zu lassen bzw. Schlösser auszutauschen;
  - i) Altmaterial, wie z.B. Altkleider, Altpapier, Elektroschrott, Altmetall oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern;
  - j) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Unterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen;
  - k) die Ruhe zu stören, insbesondere durch zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten;
  - l) die Unterkunft als Lagerplatz von persönlichem Eigentum und Hausrat zu nutzen;
  - m) auf dem Grundstück der Unterkunft Sperrmüll oder sonstigen Müll abzustellen bzw. nicht ordnungsgemäß zu entsorgen;
- (7) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 6 kann die Gemeinde Zaisenhausen im Einzelfall schriftlich erteilen, wenn

die Zweckbestimmung der Unterkunft nicht gefährdet wird. Voraussetzung ist, dass der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die aufgrund der Ausnahme zugelassenen Handlungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (8) Die Zustimmung nach Abs. 4 und die Ausnahme nach Abs. 7 können befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung und die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Die Gemeinde kann ohne Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich anzukündigen.
- (11) Die Gemeinde kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (12) Die Beauftragten der Gemeinde sind dazu berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. In begründeten Fällen können abweichend davon jederzeit kurzfristige Kontrollen erfolgen. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

#### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkerbung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Gemeinde wird die Unterkünfte nach §1 und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.
- (5) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkerbungen, die zur Erhaltung der Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung des Benutzers. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

#### **§ 6 Umsetzung in eine andere Unterkunft**

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, wenn insbesondere:

- a) die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruchs-, Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
  - b) bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Zaisenhausen und dem Vermieter beendet wird;
  - c) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Hausangehörigen unterbelegt ist. Bei Belegung der Unterkunft soll nach Möglichkeit davon ausgegangen werden, dass pro Person in der Regel ca. 7 m<sup>2</sup> Raum, inkl. Gemeinschaftsfläche (z.B. Bad, Küche), zur Verfügung stehen. Der Auszug oder Tod von Hausangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
  - d) der Benutzer oder seine Hausangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
  - e) der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
  - f) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;
  - g) dem Benutzer in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
  - h) die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
  - i) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet wurde, nicht ausschließlich für Wohnzwecke oder von nicht eingewiesenen Personen benutzt wird;
  - j) mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird;
  - k) Der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden.
- (2) Kommt der Benutzer mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

### **§ 7 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer einer Unterkunft obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

### **§ 8 Hausordnung**

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der jeweiligen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) Vernachlässigt ein Benutzer die ihm nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Gemeinde diese von einem Dritten auf Kosten des säumigen Benutzers erfüllen lassen.
- (4) Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.

### **§ 9 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Bauliche Veränderungen oder Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahme-rechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung

abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 10 Verwertung zurückgelassener Sachen**

- (1) Wird das Benutzungsverhältnis beendet und erfüllt der Benutzer seine Verpflichtung zur vollständigen Räumung nicht, kann die Gemeinde zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Dabei können Gegenstände, auf deren Einlagerung der Benutzer durch eine schriftliche Erklärung verzichtet hat, entsorgt werden.
- (2) Brauchbar erscheinende und verwertbare Gegenstände werden zur Einlagerung in ein Lager der Gemeinde zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende Gegenstände sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, werden ordnungsgemäß entsorgt.
- (3) Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden die Gegenstände von der Gemeinde karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder entsorgt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

### **§ 11 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **§ 12 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Hausangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 13 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG) in seiner jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Absatz 5).

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner, soweit eine Gesamtschildnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besteht.

#### **§ 15 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührenschildhöhe**

- (1) Bei einer Einweisung in eine Unterkunft im Sinne des § 1 ist Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt monatlich 398,00 Euro.

- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### § 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a) entgegen § 3 seiner Auskunftspflicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt;
- b) entgegen § 5 Absatz 1 die Unterkunft anderen Personen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- c) entgegen § 5 Absatz 2 eigene Möbelstücke ohne vorherige Erlaubnis der Mitarbeitenden der Gemeinde oder Haushaltsgeräte in die Unterkunft mitbringt;
- d) entgegen § 5 Absatz 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
- e) entgegen § 5 Absatz 4 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gemeinde vornimmt oder Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume nicht unverzüglich mitteilt;
- f) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe a in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnimmt, soweit keine zulässige Besuchsaufnahme oder keine vorherige schriftliche Genehmigung vorliegt;
- g) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe b die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- h) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe c ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt oder aufstellt;
- i) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe d ein Tier in der Unterkunft hält;
- j) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe e in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt;
- k) entgegen § 5 Absatz 6 Ziffer f ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
- l) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe g Satellitenanlagen am Gebäude anbringt;
- m) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe h Schlüssel der Unterkunft an Dritte weitergibt, Nachschlüssel der Unterkunft oder des benutzten Raumes fertigen lässt oder Schlösser austauscht;
- n) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe i Altmaterial, wie zum Beispiel Altkleider, Altpapier, Elektroschrott, Altmetall oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften lagert;
- o) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe j Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Unterkunft gehörenden Außenflächen abstellt;
- p) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe k die Ruhe stört, insbesondere durch zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten;
- q) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe l die Unterkunft als Lagerplatz von persönlichem Eigentum und Hausrat nutzt;
- r) entgegen § 5 Absatz 6 Buchstabe m auf dem Grundstück der Unterkunft Sperrmüll oder sonstigen Müll abstellt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt;

- s) entgegen § 5 Absatz 12 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
- t) entgegen § 6 Absatz 2 wesentliche Mängel der Unterkunft oder erforderliche Vorkehrungen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr nicht unverzüglich mitteilt;
- u) entgegen § 6 Absatz 4 auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde beseitigt;
- v) entgegen § 6 Absatz 5 Ausbesserungen, bauliche Veränderungen oder sonstige Vorkehrungen verhindert oder verzögert oder die betreffenden Räume nicht zugänglich macht;
- w) entgegen § 7 Absatz 1 Buchstabe c den Auszug oder Tod von Hausangehörigen nicht unverzüglich mitteilt;
- x) entgegen § 8 der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt;
- y) entgegen § 9 Absatz 1 den Hausfrieden stört oder gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme verstößt;
- z) entgegen § 9 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
- aa) entgegen § 10 Absatz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und gereinigt zurückgibt oder nicht alle Schlüssel übergibt.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 26.09.2023 außer Kraft.

Zaisenhausen, den 22.09.2026

gez. Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### Rathaus geschlossen

Am Mittwoch, den 07.10.2026, bleibt das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

### Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

#### Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800/2 9820 20
- Reklamationen: 0800/2 160 150

### Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Zaisenhausen steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Auch Termine können direkt mit ihm vereinbart werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.09.2026 den **Jahresabschluss der Gemeinde Zaisenhausen für das Haushaltsjahr 2020** festgestellt. Der Rechenschaftsbericht wird ab dem 02.10.2026 bis einschließlich 13.10.2026 im Rathaus, Bürgersaal während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

## Feststellungsbeschluss

Auf Grundlage von §95 in Verbindung mit §95b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 22.09.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

| <b>1. Ergebnisrechnung mit folgenden Beiträgen</b> |                                                                        |            |                       |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------|
| 1.1.                                               | ordentlichen Erträge von                                               |            | 4.208.573,76 €        |
| 1.2.                                               | Ordentlichen Aufwendungen                                              |            | 4.577.621,77 €        |
| <b>1.3.</b>                                        | <b>ordentliches Ergebnis von</b>                                       | <b>-</b>   | <b>369.048,01 €</b>   |
| 1.4.                                               | außerordentlichen Erträgen                                             | -          | €                     |
| 1.5.                                               | außerordentlichen Aufwendungen                                         | -          | €                     |
| <b>1.6.</b>                                        | <b>Sonderergebnis</b>                                                  | <b>-</b>   | <b>€</b>              |
| <b>1.7.</b>                                        | <b>Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung von</b>                         | <b>+ -</b> | <b>369.048,01 €</b>   |
| <b>2. Finanzrechnung mit folgenden Beiträgen</b>   |                                                                        |            |                       |
| 2.1.                                               | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                    |            | 3.969.442,09 €        |
| 2.2.                                               | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                    |            | 3.973.548,55 €        |
| <b>2.3.</b>                                        | <b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von</b> | <b>+ -</b> | <b>4.106,46 €</b>     |
| 2.4.                                               | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                             |            | 568.111,24 €          |
| 2.5.                                               | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                             |            | 2.318.648,99 €        |
| <b>2.6.</b>                                        | <b>Saldo aus Investitionstätigkeit von</b>                             | <b>-</b>   | <b>1.750.537,75 €</b> |
| <b>2.7.</b>                                        | <b>Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss von</b>                       | <b>-</b>   | <b>1.754.644,21 €</b> |
| 2.8.                                               | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                            |            | 1.500.000,00 €        |
| 2.9.                                               | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                            |            | 39.477,00 €           |
| <b>2.10.</b>                                       | <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit von</b>                            | <b>+</b>   | <b>1.460.523,00 €</b> |
| <b>2.11.</b>                                       | <b>Änderung Finanzierungsmittelbestand</b>                             | <b>-</b>   | <b>294.121,21 €</b>   |
| 2.12.                                              | Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von                           |            | 134.545,15 €          |
| 2.13.                                              | Anfangsbestand an Zahlungsmittel                                       | +          | 512.860,41 €          |
| 2.14.                                              | Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln                            | -          | 159.576,06 €          |
| <b>2.15.</b>                                       | <b>Endbestand an Zahlungsmittel</b>                                    | <b>+</b>   | <b>353.284,35 €</b>   |

| 4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen                                         |                                                                                                                  |                                                 |         |            |               |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------|------------|---------------|------------|
| (§ 49 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)                         |                                                                                                                  |                                                 |         |            |               |            |
| Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen <sup>2)</sup> | drittvorange-<br>gangenes<br>Jahr <sup>3)</sup>                                                                  | zweitvorange-<br>gangenes<br>Jahr <sup>3)</sup> | Vorjahr |            | Haushaltsjahr |            |
|                                                                                         |                                                                                                                  |                                                 | EUR     |            | EUR           |            |
|                                                                                         | 1                                                                                                                | 2                                               | 3       |            | 4             |            |
| 1.                                                                                      | beim ordentlichen Ergebnis                                                                                       |                                                 |         |            |               |            |
| 1.1                                                                                     | Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis                                           |                                                 |         |            |               |            |
| 1.2                                                                                     | Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                             |                                                 |         | 223.555,40 |               |            |
| 1.3                                                                                     | Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts           |                                                 |         |            |               |            |
| 1.4                                                                                     | Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                          |                                                 |         |            |               | 223.555,40 |
| 1.5                                                                                     | Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses                     |                                                 |         | 4.187,93   |               |            |
| 1.6                                                                                     | Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses |                                                 |         |            |               | 41.638,43  |
| 1.7                                                                                     | Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre                                         |                                                 |         |            |               |            |
| 1.8                                                                                     | Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital                                    |                                                 |         |            |               | 103.854,18 |
| 2.                                                                                      | beim Sonderergebnis                                                                                              |                                                 |         |            |               |            |
| 2.1                                                                                     | Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses                                                    |                                                 |         | 45.638,43  |               |            |
| 2.2                                                                                     | Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen                              |                                                 |         |            |               | 4.000,00   |
| 2.3                                                                                     | Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital                                           |                                                 |         |            |               |            |

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird in vorliegender Form festgestellt.
2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt, soweit keine Einzelgenehmigung vorliegt.
3. Der Rechenschaftsbericht wird anerkannt

Zaisenhhausen, den 22.09.2026

Cathrin Wöhrle,  
Bürgermeisterin

| 3. Bilanz |                                                   |                 |
|-----------|---------------------------------------------------|-----------------|
| 3.1.      | Immaterielles Vermögen                            | 1.078,60 €      |
| 3.2.      | Sachvermögen                                      | 15.178.359,48 € |
| 3.3.      | Finanzvermögen                                    | 1.897.065,67 €  |
| 3.4.      | Abgrenzungsposten                                 | 13.513,23 €     |
| 3.5.      | Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse | 13.855,58 €     |
| 3.6.      | Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)        | - €             |
| 3.7.      | Gesamtbetrag auf der Aktivseite                   | 17.103.872,56 € |
| 3.8.      | Basiskapital                                      | 8.725.486,23 €  |
| 3.9.      | Rücklagen                                         | 265.193,83 €    |
| 3.10.     | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses          | -               |
| 3.11.     | Sonderposten                                      | 5.590.296,94 €  |
| 3.12.     | Rückstellungen                                    | 70.663,62 €     |
| 3.13.     | Verbindlichkeiten                                 | 2.684.711,35 €  |
| 3.14.     | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                | 136.568,60 €    |
| 3.15.     | Gesamtbetrag auf der Passivseite                  | 17.103.872,56 € |

Zaisenhhausen, den 22.09.2026

Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

Melissa Weiland

Leiterin Rechnungsamt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.09.2026 den **Jahresabschluss der Gemeinde Zaisenhausen für das Haushaltsjahr 2021** festgestellt. Der Rechenschaftsbericht wird ab dem 02.10.2026 bis einschließlich 13.10.2026 im Rathaus, Bürgersaal während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

## Feststellungsbeschluss

Auf Grundlage von §95 in Verbindung mit §95b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 22.09.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten fest:

| Ergebnisrechnung mit folgenden Beiträgen                               |            |                     |
|------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------|
| ordentlichen Erträge von                                               |            | 4.389.329,62 €      |
| Ordentlichen Aufwendungen                                              |            | 5.015.822,06 €      |
| <b>ordentliches Ergebnis von</b>                                       | <b>-</b>   | <b>626.492,44 €</b> |
| außerordentlichen Erträgen                                             |            | 95.983,06 €         |
| außerordentlichen Aufwendungen                                         |            | - €                 |
| <b>Sonderergebnis</b>                                                  |            | <b>95.983,06 €</b>  |
| <b>Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung von</b>                         | <b>+ -</b> | <b>530.509,38 €</b> |
| Finanzrechnung mit folgenden Beiträgen                                 |            |                     |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                    |            | 4.316.468,45 €      |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                    |            | 4.442.476,05 €      |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von</b> | <b>+ -</b> | <b>126.007,60 €</b> |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                             |            | 475.798,59 €        |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                             |            | 980.138,01 €        |
| <b>Saldo aus Investitionstätigkeit von</b>                             | <b>-</b>   | <b>504.339,42 €</b> |
| <b>Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss von</b>                       | <b>-</b>   | <b>630.347,02 €</b> |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                            |            | 300.000,00 €        |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                            |            | 58.671,00 €         |
| <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit von</b>                            | <b>+</b>   | <b>241.329,00 €</b> |
| <b>Änderung Finanzierungsmittelbestand</b>                             | <b>-</b>   | <b>389.018,02 €</b> |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von                           |            | 37.144,54 €         |
| Anfangsbestand an Zahlungsmittel                                       | <b>+</b>   | 353.284,35 €        |
| Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln                            | <b>-</b>   | 351.873,48 €        |
| <b>Endbestand an Zahlungsmittel</b>                                    | <b>+</b>   | <b>1.410,87 €</b>   |

| Bilanz                                            |  |                        |  |
|---------------------------------------------------|--|------------------------|--|
| Immaterielles Vermögen                            |  | 762,91 €               |  |
| Sachvermögen                                      |  | 15.659.934,16 €        |  |
| Finanzvermögen                                    |  | 1.363.054,95 €         |  |
| Abgrenzungsposten                                 |  | 14.016,15 €            |  |
| Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse |  | 34.186,40 €            |  |
| Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)        |  | - €                    |  |
| <b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b>            |  | <b>17.071.954,57 €</b> |  |
| Basiskapital                                      |  | 8.725.486,23 €         |  |
| Rücklagen                                         |  | - €                    |  |
| Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses          |  | - 634.363,56 €         |  |
| Sonderposten                                      |  | 5.698.647,83 €         |  |
| Rückstellungen                                    |  | 123.494,07 €           |  |
| Verbindlichkeiten                                 |  | 3.014.958,96 €         |  |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten                |  | 143.731,04 €           |  |
| <b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b>           |  | <b>17.071.954,57 €</b> |  |

Zaisenhausen, den 22.09.2026

Cathrin Wöhrle  
Bürgermeisterin

Melissa Weiland  
Leiterin Rechnungsamt

| 4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen<br>(§ 49 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)   |                                                  |                                              |            |            |            |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------|------------|------------|---------------|
| Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen <sup>2)</sup>                              | drittvoranges-<br>gehendes<br>Jahr <sup>3)</sup> | zweitvorange-<br>gehendes Jahr <sup>3)</sup> |            | Vorjahr    |            | Haushaltsjahr |
|                                                                                                                      |                                                  | EUR                                          |            | EUR        |            |               |
|                                                                                                                      |                                                  |                                              |            |            |            |               |
|                                                                                                                      |                                                  | 1                                            | 2          | 3          | 4          |               |
| 1. beim ordentlichen Ergebnis                                                                                        |                                                  |                                              |            |            |            |               |
| 1.1 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis                                           |                                                  |                                              |            |            |            |               |
| 1.2 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                             |                                                  |                                              | 223.555,40 |            |            |               |
| 1.3 Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts           |                                                  |                                              |            |            |            |               |
| 1.4 Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                          |                                                  |                                              |            | 223.555,40 |            |               |
| 1.5 Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses                     | 4.187,93                                         |                                              |            |            |            | 95.983,06     |
| 1.6 Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses |                                                  |                                              |            | 41.638,43  |            |               |
| 1.7 Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre                                         |                                                  |                                              |            |            | 103.854,18 | 530.509,38    |
| 1.8 Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital                                    |                                                  |                                              |            |            |            |               |
| 2. beim Sonderergebnis                                                                                               |                                                  |                                              |            |            |            |               |
| 2.1 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses                                                    | 45.638,43                                        |                                              |            |            |            |               |
| 2.2 Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen                              |                                                  |                                              | 4.000,00   |            |            |               |
| 2.3 Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital                                           |                                                  |                                              |            |            |            |               |

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird in vorliegender Form festgestellt.
2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt, soweit keine Einzel-  
genehmigung vorliegt.
3. Der Rechenschaftsbericht wird anerkannt.

Zaisenhausen, den 22.09.2026

Cathrin Wöhrle  
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.09.2026 den **Jahresabschluss der Gemeinde Zaisenhausen für das Haushaltsjahr 2022** festgestellt. Der Rechenschaftsbericht wird ab dem 02.10.2026 bis einschließlich 13.10.2026 im Rathaus, Bürgersaal während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

## 1. Feststellungsbeschluss

Auf Grundlage von §95 in Verbindung mit §95b der Gemeindeordnung Baden Württemberg stellt der Gemeinderat am 22.09.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2022 mit folgenden Werten fest:

Anlage 20  
(zu § 95b Abs. 1 GemO)

| 1. Ergebnisrechnung mit folgenden Beiträgen |                                                                 |     |                |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----|----------------|
| 1.1.                                        | ordentlichen Erträge von                                        |     | 5.137.989,22 € |
| 1.2.                                        | Ordentlichen Aufwendungen                                       |     | 5.083.863,27 € |
| 1.3.                                        | ordentliches Ergebnis von                                       |     | 54.125,95 €    |
| 1.4.                                        | außerordentlichen Erträgen                                      |     | - €            |
| 1.5.                                        | außerordentlichen Aufwendungen                                  |     | - €            |
| 1.6.                                        | Sonderergebnis                                                  |     | - €            |
| 1.7.                                        | Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung von                         | +   | 54.125,95 €    |
| 2. Finanzrechnung mit folgenden Beiträgen   |                                                                 |     |                |
| 2.1.                                        | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von             |     | 4.821.081,88 € |
| 2.2.                                        | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von             |     | 4.248.323,05 € |
| 2.3.                                        | Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von | +   | 572.758,83 €   |
| 2.4.                                        | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                      |     | 279.254,32 €   |
| 2.5.                                        | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                      |     | 1.262.026,27 € |
| 2.6.                                        | Saldo aus Investitionstätigkeit von                             | -   | 982.771,95 €   |
| 2.7.                                        | Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss von                       | -   | 410.013,12 €   |
| 2.8.                                        | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                     |     | 70.000,00 €    |
| 2.9.                                        | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                     |     | 79.363,00 €    |
| 2.10.                                       | Saldo aus Finanzierungstätigkeit von                            | + - | 9.363,00 €     |
| 2.11.                                       | Änderung Finanzierungsmittelbestand                             | -   | 419.376,12 €   |
| 2.12.                                       | Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von                    |     | 418.801,30 €   |
| 2.13.                                       | Anfangsbestand an Zahlungsmittel                                | +   | 1.410,87 €     |
| 2.14.                                       | Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln                     | -   | 574,82 €       |
| 2.15.                                       | Endbestand an Zahlungsmittel                                    | +   | 836,05 €       |

| 3. Bilanz |                                                   |  |                 |
|-----------|---------------------------------------------------|--|-----------------|
| 3.1.      | Immaterielles Vermögen                            |  | 18.350,03 €     |
| 3.2.      | Sachvermögen                                      |  | 16.260.683,06 € |
| 3.3.      | Finanzvermögen                                    |  | 1.549.810,09 €  |
| 3.4.      | Abgrenzungsposten                                 |  | 13.279,00 €     |
| 3.5.      | Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse |  | 65.633,72 €     |
| 3.6.      | Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)        |  | - €             |
| 3.7.      | Gesamtbetrag auf der Aktivseite                   |  | 17.907.755,90 € |
| 3.8.      | Basiskapital                                      |  | 8.725.486,23 €  |
| 3.9.      | Rücklagen                                         |  | - €             |
| 3.10.     | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses          |  | - 580.237,61 €  |
| 3.11.     | Sonderposten                                      |  | 5.847.706,65 €  |
| 3.12.     | Rückstellungen                                    |  | 94.694,07 €     |
| 3.13.     | Verbindlichkeiten                                 |  | 3.668.320,00 €  |
| 3.14.     | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                |  | 151.786,56 €    |
| 3.15.     | Gesamtbetrag auf der Passivseite                  |  | 17.907.755,90 € |

Zaisenhausen, den 22.09.2026

Cathrin Wöhrle  
Bürgermeisterin

Melissa Weiland  
Leiterin Rechnungsamt

| 4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen<br>(§ 49 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)   |                                                     |                                                     |                |                      |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------|----------------------|------------|
| Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen <sup>2)</sup>                              | drittvorange-<br>gangenes Jahr <sup>3)</sup><br>EUR | zweitvorange-<br>gangenes Jahr <sup>3)</sup><br>EUR | Vorjahr<br>EUR | Haushaltsjahr<br>EUR |            |
|                                                                                                                      |                                                     |                                                     |                |                      |            |
|                                                                                                                      |                                                     |                                                     |                |                      |            |
| 1. beim ordentlichen Ergebnis                                                                                        | 1                                                   | 2                                                   | 3              | 4                    |            |
| 1.1 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis                                           |                                                     |                                                     |                |                      | 54.125,95  |
| 1.2 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                             | 223.555,40                                          |                                                     |                |                      |            |
| 1.3 Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts           |                                                     |                                                     |                |                      |            |
| 1.4 Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                          |                                                     | 223.555,40                                          |                |                      |            |
| 1.5 Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses                     |                                                     |                                                     | 95.983,06      |                      |            |
| 1.6 Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses |                                                     | 41.638,43                                           |                |                      |            |
| 1.7 Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre                                         |                                                     | 103.854,18                                          | 530.509,38     |                      | 580.237,41 |
| 1.8 Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital                                    |                                                     |                                                     |                |                      |            |
| 2. beim Sonderergebnis                                                                                               |                                                     |                                                     |                |                      |            |
| 2.1 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses                                                    |                                                     |                                                     |                |                      |            |
| 2.2 Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonder-ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen                             | 4.000,00                                            |                                                     |                |                      |            |
| 2.3 Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonder-ergebnis mit dem Basiskapital                                          |                                                     |                                                     |                |                      |            |

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2022 wird in vorliegender Form festgestellt.
2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt, soweit keine Einzel-genehmigung vorliegt.

Zaisenhausen, den 22.09.2026

Cathrin Wöhrle  
Bürgermeisterin

**Fundamt**

Es wurde ein Kinder-Hoodie gefunden. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.